

Rat	08.09.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	706/2016-11
Stand	18.08.2016

Betreff Bildung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW)

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, die nach § 67 Abs. 1 LPVG NRW zu bildende Einigungsstelle für die Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2016 bis 30.06.2020 mit folgenden Funktionen zu besetzen:

als Vorsitzende Frau Dr. Dorothea Roebbers
Richterin am Arbeitsgericht Siegburg

als Stellvertreter Herrn Dr. Daniel Faulenbach
Richter am Arbeitsgericht Bonn

Sachverhalt

Nach § 67 Abs. 1 LPVG NRW wird bei jeder obersten Dienstbehörde (Rat) für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2016 bis 30.06.2020) eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Die (sechs) Beisitzerinnen und Beisitzer werden für das jeweilige Einigungsstellenverfahren auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung benannt. Sie müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.

Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalrat beantragten Maßnahmen, die nach § 72 Abs. 2 bis 4 LPVG NRW seiner Mitbestimmung unterliegen, keine Einigung zwischen der Dienststelle und der zuständigen Personalvertretung, so entscheidet auf Antrag der Dienststelle oder der Personalvertretung die Einigungsstelle. In weiteren Fällen beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die endgültig entscheidende Stelle (Rat).

Nach § 67 Abs. 3 LPVG NRW wird die Einigungsstelle tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt werden.

Der Personalrat der Stadt Bornheim schlägt vor,

als Vorsitzende Frau Dr. Dorothea Roebers
Richterin am Arbeitsgericht Siegburg

als Stellvertreter Herrn Dr. Daniel Faulenbach
Richter am Arbeitsgericht Bonn

für die Einigungsstelle zu benennen. Die Verwaltung hat keine Bedenken gegen die Benennung.

Finanzielle Auswirkungen

Keine